PLANZEICHENERKLÄRUNG

● VERWENDETE PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- Sonderbauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

- Schule

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- BMZ — Baumassenzahl
- Z — Zahl der Vollgeschosse
- z. B. Z III — als Höchstgrenze
- z. B. Z III-V — als Mindest- u. Höchstgrenze
- z. B. Z(III) — zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- a — abweichende Bauweise (siehe Satzungstext)
- S — Sonderbauweise: Gebäudelängen über 50 m zulässig. Abstände regeln sich nach § 7 NBauO
- Baugrenze
- Baulinie
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung:

- V — Verkehrsgrünflächen
- P — öffentliche Parkflächen
- verkehrsberuhigte Bereiche
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE FLÄCHEN

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:

- Trafo
- ABWASSER (PUMPWERK)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Spielplatz
- Ballspielplatz
- Grünanlage
- Wasserflächen
- Flächen für Aufschüttungen
- UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- anzupflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

Zweckbestimmung:

St Stellplätze — GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen — GGa Gemeinschaftsgaragen

- Spielplatz
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der angeschlossenen Grundstücke
- LR — Leitungsrecht zugunsten der Energieversorgung Weser-Ems
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- GW — Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, z. B. Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L — Landschaftsschutzgebiet
- Gashochdruckleitung
- Bahnanlagen
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb). Abt. 612

Amtsleiter / Stadtbaurat

Bearbeitet: 2.8.82 NWP
Gezeichnet: NWP
Geprüft: (Abt.-Leiter)

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 9 u. 11
Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Oldenburg
am: 12.12.1979 Az.: VP 71/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.10.1979).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 24.12.1982
Katasteramt Oldenburg
Ltd. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 13.12.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 13.12.82
Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Weser-Ems (Az.: 3a51-21602-83/oldb(4)) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen~~ / ~~mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde~~ vom ~~gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen~~.

Oldenburg (Oldb), den 25. APR. 1983
Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Weser-Ems
Unterschrift

Der Rat der Stadt hat in der Genehmigungsverfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Oldenburg (Oldb), den ...
Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.11.78 die Aufstellung des Bebauungsplanes S-567 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 30.11.78 ortsüblich bekanntgemacht.

STADTBAURAT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.9.82 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.8.82 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.8.82 bis 29.9.82 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Oldenburg (Oldb), den 30.9.82
STADTBAURAT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Oldenburg (Oldb), den ...

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 13.05.83 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 13.05.83 rechtsverbindlich geworden.

Oldenburg (Oldb), den 13.05.83
In Vertretung

Geändert durch den Bebauungsplan S-567 II
Änderung rechtsverbindlich ab: 6.8.93

Geändert durch den Bebauungsplan S-567 III
Änderung rechtsverbindlich ab: 14.11.98

Geändert durch den Bebauungsplan S-567 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 16.NOV.1990

SCHUTZFLÄCHE GEM. § 9(1) 24 BBAUG MIT LÄRMSCHUTZVORKEHRUNGEN Z.B LÄRMSCHUTZWALL

Flur 9 — Flur 11

Planunterlage VP 71/1979 Maßstab 1: 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Gem. Rd. Erl. d. Min. MI u. d. MSoz. v. 15.1.1968

Hatten Flur 43

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR
STADTPLANUNGSAMT, ABTEILUNG 612

ÜBERSICHTSPLAN M = 1:10000

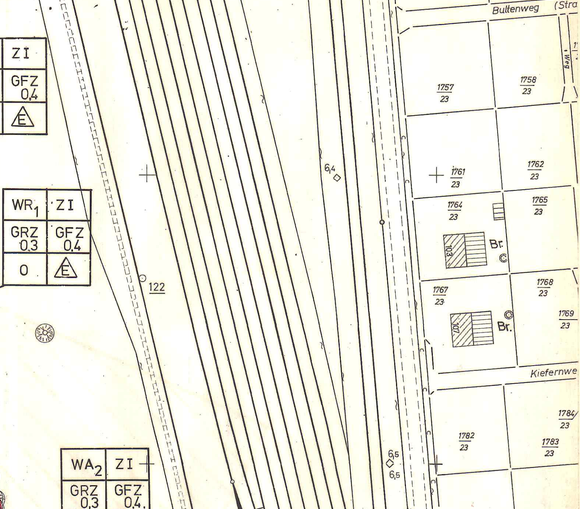

RECHTSVERBINDLICH AB: 13. Mai 1983

BEBAUUNGSPLAN S-567

M = 1:1000